

## I. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Ulmen

vom 01. August 1991

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und § 46 (1) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderung der Satzung vom 20.10.86 beschlossen:

### § 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2 Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlichen genutzten Grundstücke und Grundstücksteile, die dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

### § 2

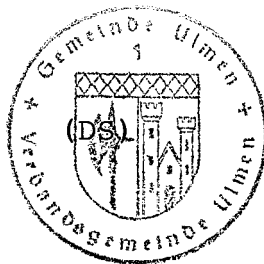
Der bisherige § 2 wird zu § 3.

### § 3

§ 3 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

5447 Ulmen, den 01. Aug. 1991  
Ortsgemeinde U l m e n



Hoffmeister  
Ortsbürgermeister